

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten

betreffend

**die Konsequenzen der Verweigerung einer medizinischen Altersfeststellung für
unbegleitete minderjährige Fremde im Asylverfahren**

**Gemäß § 25 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird dieser Antrag als dringlich
bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die rechtliche Grundlage zur Altersfeststellung in § 13 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz dahingehend geändert wird, dass bei Asylwerbern, die angeben minderjährig zu sein, bei Verweigerung einer medizinischen Altersfeststellung von einer Volljährigkeit auszugehen ist.

Begründung

Der starke Anstieg an Flüchtlingen in Europa, die Nichteinhaltung der europäischen Verträge und die damit verbundenen Probleme führen vermehrt zu einem Umdenken. Im Jahr 2015 suchten beispielsweise in Schweden 35.000 unbegleitete minderjährige Fremde Asyl. Schweden ändert nun seine Regelung hinsichtlich der Altersfeststellung, welche mit Anfang 2017 in Kraft treten soll. Der medizinische Test kann weiterhin nicht erzwungen werden, jedoch riskieren vermeintlich Minderjährige mit dessen Verweigerung eine Einstufung als Volljährige.

Auch in Österreich können Antragsteller die Untersuchung verweigern, ohne ex lege als volljährig eingestuft zu werden. Dieses medizinische Sachverständigengutachten ist bei Zweifel an der Minderjährigkeit und Fehlen unbedenklicher Dokumente die ultima ratio.

Im Jahr 2015 hatte Österreich 9.331 Anträge von vermeintlich unbegleiteten minderjährigen Fremden. Wegen des Verdachts falscher Altersangaben wurden 2.200 untersucht und davon 951 auch stichhaltig überführt. Diese Überführungsmöglichkeit soll in Zukunft nicht mehr umgangen werden können.

Informationen darüber, wie viele vermeintliche UMF bis dato die angeordneten Untersuchungen verweigert haben, wurden bislang nicht veröffentlicht. Die rechtlichen Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung sind jedenfalls strittig und geben den Asylbehörden keine ausreichende Rechtssicherheit für eine strenge, Missbrauch verhindernde Vorgehensweise.

Ein UMF-Status hat nicht nur Einfluss auf die Dauer und Aussicht im Asylverfahren, sondern bringt auch die Zuständigkeit nach Dublin III, Verfahrensgarantien, gesetzliche Vertretung, kostenintensive Betreuung, Obsorgebestellung und erleichterte Familienzusammenführung. Daher ist sicherzustellen, dass Gewissheit über das Vorliegen eines altersbedingten Asylstatus vorliegt.

Linz, am 27. September 2016

(Anm.: FPÖ-Fraktion)
Mahr, Wall

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Lackner-Strauss, Kirchmayr, Höckner, Frauscher, Aichinger, Rathgeb, Brunner, Dörfel